

Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Gebührenverordnung AVG, GebV-AVG)

Änderung vom 29. November 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung AVG vom 16. Januar 1991¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 4, 9 Absatz 4, 14 Absatz 2 und 15 Absatz 4 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 (AVG)² und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³,

Art. 1 Bewilligungsgebühr für Arbeitsvermittlungsstellen
(Art. 4 Abs. 4 AVG; Art. 13 und 14 der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Jan. 1991⁴, AVV)

- ¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt je nach Aufwand der Behörde 750–1650 Franken.
- ² Die Gebühr bei Änderungen der Bewilligung beträgt je nach Aufwand der Behörde 220–850 Franken.
- ³ Für Arbeitsvermittlungsstellen gemeinnütziger Institutionen kann die Bewilligungsbehörde die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 herabsetzen oder erlassen, sofern diese Gebühren die pflichtigen Institutionen finanziell unzumutbar belasten würden.
- ⁴ Wird das Bewilligungsgesuch zurückgezogen oder nicht weiterverfolgt und hat die Bewilligungsbehörde bereits Arbeiten vorgenommen, so kann eine Gebühr bis zur maximalen Höhe der Bewilligungsgebühr nach Absatz 1 erhoben werden.

Art. 2 Abs. 1

- ¹ Die Einschreibgebühr beträgt für die Inland- wie für die Auslandvermittlung höchstens 45 Franken und darf pro Vermittlungsauftrag nur einmal erhoben werden.

- 1 SR 823.113
2 SR 823.11
3 SR 172.010
4 SR 823.111

Art. 7 Bewilligungsgebühr für Personalverleihbetriebe

(Art. 15 Abs. 4 AVG; Art. 42 und 43 AVV)

- ¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt je nach Aufwand der Behörde 750–1650 Franken.
- ² Die Gebühr bei Änderungen der Bewilligung beträgt je nach Aufwand der Behörde 220–850 Franken.
- ³ Wird das Bewilligungsgesuch zurückgezogen oder nicht weiterverfolgt und hat die Bewilligungsbehörde bereits Arbeiten vorgenommen, so kann eine Gebühr bis zur maximalen Höhe der Bewilligungsgebühr nach Absatz 1 erhoben werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

29. November 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova